Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ausschuss Frauen und Mädchenfußball
Hegelstraße 30
39104 Magdeburg

AUSSCHREIBUNG
FSA - Futsal Landesmeisterschaft der B-, C- und D-Juniorinnen und der KAW und der FSA - Hallenmeisterschaft der E- und F-Juniorinnen 2025/2026

1. Veranstalter: Fußballverband Sachsen-Anhalt

2. Teilnehmer: Die Ermittlung des Futsal-Landesmeisters erfolgt in den Altersklassen der B- und C- und D-Juniorinnen für Vereinsmannschaften, die im DFBnet gemeldet sind und aktiv am Landesspielbetrieb des FMA teilnehmen.
Die Ermittlung des Hallenlandesmeisters erfolgt in der Altersklasse der E/F- Juniorinnen für Vereinsmannschaften, die im DFBnet gemeldet sind und aktiv am Landesspielbetrieb des FMA teilnehmen.
Zusätzlich erfolgt die Ermittlung des Hallenlandesmeisters in den Altersklassen der U13- und U15-Juniorinnen für Kreisauswahlmannschaften.
Bei freien Startplätzen können weitere freie Vereinsmannschaften oder Schulmannschaften teilnehmen (Meldeschluss 30.09.2025).
Der Einsatz von nicht spielberechtigten Juniorinnen ist nicht gestattet (z.B. ältere oder jüngere Spielerinnen laut Altersbegrenzung in dieser Ausschreibung).
Meldeschluss ist der **30.09.2025 (24:00 Uhr)** per Mannschaftsmeldebogen im DFBnet. Diese ist bindend und spätere Anmeldungen werden **nicht** berücksichtigt. Freie Vereinsmannschaften oder Schulmannschaften können sich bis zum o. g. Meldeschluss per Mail über den Mitarbeiter der Geschäftsstelle Johannes Riedel anmelden (j.riedel@fsa-online.de).
Pro Verein, der aktiv am Landespunktspielbetrieb des FSA teilnimmt, sind maximal 2 Mannschaften je Altersklasse spielberechtigt.
Für die Durchführung einer HLM in einer Altersklasse sind mindestens 4 Mannschaftsmeldungen in der jeweiligen Altersklasse notwendig.

3. Modus: Die Ermittlung des Hallenbesten erfolgt (je nach Anzahl der gemeldeten Teams) ggf. in Vorrunden und einem Finalturnier.

Die Landesmeister der B- und C-Juniorinnen sind zur Teilnahme an der Futsal-Regionalmeisterschaft des NOFV verpflichtet.

4. Stichtage: Spielberechtigte Jahrgänge in den Altersklassen:

B-Juniorinnen	01.01.2009 und jünger (bis 31.12.2012)
C-Juniorinnen	01.01.2011 und jünger (bis 31.12.2014)
D-Juniorinnen	01.01.2013 und jünger (bis 31.12.2016)
E-Juniorinnen	01.01.2015 und jünger (bis 31.12.2018)
F-Juniorinnen	01.01.2017 und jünger (bis 31.12.2020)
U13 KAW	01.01.2013 und jünger (bis 31.12.2016)
U15 KAW	01.01.2011 und jünger (bis 31.12.2014)

5. Spieltermine/Orte: **werden nach Meldeschluss bekannt gegeben**

6. Spielstärke:

B-Juniorinnen	1:4	Futsalmeisterschaft (NOFV Qualifikation)
C-Juniorinnen	1:4	Futsalmeisterschaft (NOFV Qualifikation)
D-Juniorinnen	1:4	Futsal
E-Juniorinnen	1:5	Hallenfußball
F-Juniorinnen	1:5	Hallenfußball
U13-Juniorinnen	1:4	Futsal
U15-Juniorinnen	1:4	Futsal

7. Spielzeit: Richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften – wird rechtzeitig vor Turnierbeginn mitgeteilt (min. 8 Minuten pro Spiel und max. 12 Minuten pro Spiel)

8. Anreise: Die Anreise der Mannschaften zu den Turnieren sollte bis spätestens
45 Minuten vor Beginn erfolgen. Verspäteter Antritt führt zum Punktverlust.
Kosten: Die Fahrtkosten trägt jeder Verein.

9. Spielberechtigung:

Der Mannschaftskader ist am Spieltag auf **maximal 12 Spielerinnen pro Mannschaft** begrenzt. Teilnahmeberechtigt sind nur Spielerinnen mit einer gültigen Spielberechtigung des FSA oder mit bestätigtem Zweitspielrecht für den betreffenden Verein (**alle Dokumente sind mitzuführen**).
In Vereinsmannschaften/Spielgemeinschaften sind nicht mehr als **vier** Spielerinnen mit Zweitspielrecht spielberechtigt (es zählt der Spielermeldebogen). In Schulmannschaften sind Schülerinnen aus Fußball-Arbeitsgemeinschaften spielberechtigt, es ist ein Beleg der Schule mitzuführen.
Bei den KAW sind Spielerinnen der Sportschule in Magdeburg mit Leistungsauftrag nicht spielberechtigt.

10. Regeln: In den Altersklassen B-, C- und D-Juniorinnen sowie U15- und U13- Kreisauswahlen wird nach den gültigen Hallenfutsalregeln gespielt.
Bei den E- und F - Juniorinnen wird nach den gültigen Hallenregeln mit einem Futsalball (light) gespielt.

11. Turnierleitung: Wird durch den Frauen- und Mädchenausschuss gestellt. Sie entscheidet bei eventuellen Streitfragen in letzter Instanz. Bei groben Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen entscheidet die Turnierleitung auch über weiterreichende Maßnahmen (Turnierausschluss, Übergabe an Sportgericht, u.a.).
Die Entscheidungen der Turnierleitung/Kampfgericht sind endgültig.
Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.

Die Turnierleitung ist berechtigt persönliche Strafen auszusprechen, welche für die Zeit des Turniers Gültigkeit haben.

Folgende Strafen sind möglich: Verwarnungen und Feldverweis. Bei Feldverweis mit gelb/roter Karte erfolgt ein Spiel Sperre, bei Feldverweis mit roter Karte entscheidet die Turnierleitung über die auszusprechenden Spiele (Sperrstrafe).
Bei roten Karten in schweren Fällen erfolgt eine Meldung an das Sportgericht.
Bei unsportlichen Verhaltensweisen von Teilnehmern und Fans können diese unter Mitverantwortung der Vereine aus der Halle verwiesen werden.

12. Sonstiges: Die Mannschaftsmeldelisten und Spielpläne werden nach Beendigung der Rückmeldefrist erstellt und den teilnehmenden Mannschaften rechtzeitig zugesandt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

13. Verpflegung Wird angeboten, Kosten werden von jedem Verein selbst getragen

14. Rechtsbehelf Alle Verstöße gegen die Spielordnung des FSA und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren nach sich. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 der RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Ausgabe der Veröffentlichung im DFBnet, die Anrufung des Sportgerichtes möglich.
Redaktionelle Änderungen, insbesondere Änderungen von Terminen, bleiben vorbehalten. Sollten sich in der Spielsaison die Satzungen und Ordnungen des FSA ändern, gelten sodann die entsprechend neuen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der veröffentlichen Dokuments unwirksam oder undurchführbar sein oder nach erfolgter Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Dokumentes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Dokument als lückenhaft erweist.